



Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ft/Ne
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

30. April 2025

Stellungnahme zu Ihrem Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) – Ihre E-Mail vom 22. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 22. April 2025.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können und machen davon nach Rücksprache mit unseren Gremien gerne Gebrauch.

Zunächst erlauben wir uns erneut, die sehr knapp bemessene Stellungnahmefrist zu kritisieren. Innerhalb von sechs Werktagen ist weder ein notwendiger Austausch mit den von uns vertretenen regionalen Steuerberaterkammern oder unseren zuständigen Gremien noch eine gewissenhafte Prüfung des Entwurfes möglich. Dies ist jedoch für eine effektive Willensbildung und somit eine ernsthafte Verbändeanhörung unabdinglich. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird hier eine Regelfrist von vier Wochen genannt.

Dies vorangestellt haben wir uns dennoch – soweit wie möglich – mit dem Entwurf auseinandergesetzt.

Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben, mit der Verordnung mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Form und Inhalt der Meldungen nach § 45 Abs. 5 Satz 1 GwG zu schaffen. Insbesondere die Regelung (§ 2 Abs. 1 GwGMeldV-E), dass Verdachtsmeldungen zukünftig elektronisch zu übermitteln sind, ist konsequent und aufgrund der angestrebten Digitalisierung und Automatisierung zwingend geboten. Ebenso richtig ist unserer Auffassung nach auch die Festlegung technischer Mindeststandards hinsichtlich der Form der Meldung. Besonders begrüßen wir dabei, dass das bereits in der Praxis etablierte und in den vorhandenen EDV-Lösungen umgesetzte XML-Format beibehalten und ausgebaut wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GwGMeldV-E).

Soweit die Verordnung zudem inhaltlich die erforderlichen Angaben und Pflichtfelder verbindlich festlegt, sind die vorgesehenen Regelungen wesentlich zu detailliert und primär auf die Bedürfnisse des Finanzsektors ausgerichtet.

Für eine qualitativ seitens der FIU verwertbare Verdachtsmeldung sind Grundangaben, wie sie § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 GwGMeldV-E vorsehen erforderlich und daher grundsätzlich auch nicht zu beanstanden.

§ 3 GwGMeldV-E sieht weitere erforderliche Angaben vor. Insbesondere die Angaben zum Sachverhalt und der konkreten Geschäftsbeziehung sind notwendige Angaben für eine verwertbare Verdachtsmeldung. Hinsichtlich der weiteren in § 3 GwGMeldV-E vorgesehenen Angaben erfolgt zwar über Abs. 3 für einigen Gruppen von Verpflichteten des Nichtfinanzsektors eine Einschränkung. Hinsichtlich der verbleibenden Angaben des § 3 Abs. 1 GwGMeldV-E ist jedoch zudem der Zusatz „soweit sie vorliegen“ erforderlich, da die aktuelle Formulierung kumulativ zu verstehen ist und – insbesondere in Bezug auf die Rechtsfolge des § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E – der Eindruck erweckt wird, dass auch bei Nichtvorliegen Angaben zu machen sind, damit der Meldepflicht wirksam entsprochen wird.

Die in § 4 GwGMeldV-E vorgegebenen Mindestangaben zu Transaktionen betreffen den rechts- und steuerberatenden Bereich und vermutlich auch andere Verpflichtete des Nichtfinanzsektors unseres Erachtens gar nicht. Es ist daher fraglich, ob diese überhaupt in der Verordnung geregelt werden sollten. Zumindest wäre hier aber eine klarstellende Einschränkung auf den Finanzsektor im Verordnungstext erforderlich.

Zudem wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn in der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen wird, dass einzelne Branchen des Nichtfinanzsektors bzw. die Aufsichtsbehörden abweichend von den Festlegungen der Verordnung direkt mit der FIU die erforderlichen Angaben für die Verdachtsmeldung abstimmen können. Dies lässt sich vorrangig damit begründen, dass die aktuelle Meldemaske – wie bereits ausgeführt – auf den Finanzsektor ausgerichtet ist. Wie bekannt ist, haben die Notare hier bereits in Abstimmung mit der FIU eine Art Schablone zur Erstellung der Verdachtsmeldung und Erzeugung der XML-Datei installiert. Dies ist aktuell auch seitens der Steuerberater in Planung. Hierfür ist die Abstimmung der einzelnen Angaben mit der FIU erforderlich und sinnvoll. Für diesen Zweck sollte eine Ermächtigungsgrundlage in der Verordnung vorgesehen werden.

Letztlich sehen wir die in Art. 6 Abs. 2 GwGMeldV-E vorgesehene Regelung zu den Rechtsfolgen einer Meldung, die nicht den Angaben der Verordnung entspricht sehr kritisch. So sieht Art. 6 Abs. 2 GwGMeldV-E aktuell vor, dass die FIU Verdachtsmeldungen, die nicht den Anforderungen der GwGMeldV entsprechen, zurückweisen kann. Dies mag hinsichtlich der Form der Meldung unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen gerechtfertigt sein. Wenn jedoch einzelne Angaben, die die GwGMeldV vorsieht, in der Verdachtsmeldung nicht enthalten sind, ist es unseres Erachtens unverhältnismäßig und wäre sogar rechtswidrig, wenn diese dann zurückgewiesen und mithin als nicht abgegeben betrachtet wird. Auch eine unvollständige Verdachtsmeldung, die form- und fristgerecht abgegeben wird, ist eine Verdachtsmeldung. Fehlende Angaben können regelmäßig nachgereicht werden, insbesondere wenn seitens der FIU ein entsprechender Hinweis hierzu erfolgt.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Seite 3

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren und stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert
Abteilungsleiter Recht und Berufsrecht

i. A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht